

Gut achten aufs Gutachten hie es im Tannheimer Tal

Bei einem Streit ber die zu hohe Abrechnung einer gepflasterten Einfahrt berief das Gericht den Gutachter, der sich vermessen hatte, ab.

Von Helmut Mittermayr

Reutte – Ungewhnlicher Gerichtsfall – ein Ehepaar aus dem Tannheimer Tal hatte sich an ein deutsches Gartengestaltungsunternehmen gewandt, um den Vorplatz seines Anwesens pflastern zu lassen. Vereinbart war eine Abrechnung nach verlegten Quadratmetern, wobei die Mithilfe des Ehemannes ausdrcklich Bestandteil des Vertrages war. Dieser Mithilfe sollte durch Krzung des Angebotspreises Rechnung getragen werden. Nachdem die Arbeiten abgeschlossen waren, flatterte dem Ehepaar eine Rechnung ins Haus, die ihm die Luft raubte. Kurz vor der Ausfhrung des Gewerkes war man zwar noch bereingekommen, eine andere, hherwertige Pflasterung vorzunehmen, der Werkunternehmer aus Deutschland hatte jedoch pltzlich eine Abrechnung nach Regiepreisen vorgenommen, die weit ber dem Angebotspreis lag. Er begrndete dies damit, dass Mehrleistungen vorlgen.

Das geschockte Ehepaar wandte sich an den Reutte-

ner Rechtsanwalt Christian Pichler, der ihm riet, die nach eigener Abrechnung laut ursprnglichem Angebot sich ergebende Summe zu bezahlen. Dies geschah. Der deutsche Unternehmer klagte jedoch die offene Differenz ein. Was nun begann, war ein Justizkrimi der besonderen Art.

Pichler pochte auf den vereinbarten Quadratmeterpreis und die Zusage, dass die Eigenleistungen der Auftraggeber, die im Wesentlichen nicht strittig waren, abgezogen werden mssen. Nachdem eine Einigung unmglich war, wurde ein Sachverstndiger beigezogen. Dieser erstellte dann ein Gutachten der „anderen

Art“, in dem alle Abrechnungen des Unternehmens als korrekt und nachvollziehbar angepriesen wurden. Diese Expertise wurde von Pichler nun massiv bekmpft. Insbesondere fiel auf, dass der Sachverstndige eine grere Menge an Pflastersteinen ansetzte, als der Unternehmer laut Lieferscheinen berhaupt verarbeitet hatte. Auf diesen offenkundigen Widersprch angesprochen, erwiderte der Sachverstndige, dass hier wohl Altbestnde im Lager des Unternehmers verwendet wurden, er jedoch vergessen habe, diese abzurechnen. Mit dieser Erklrung konnte sich das Ehepaar na-

turgem nicht zufriedengeben, weshalb der Anwalt vorschlug, eine Vermessung des Areals vorzunehmen. Nun stellte sich heraus, dass sich der Sachverstndige erheblich zu Lasten des Ehepaares vermessen hatte und die tatschliche Flche um 50 m² kleiner war. Der Richter musste dem Antrag von RA Pichler auf Abberufung des Sachverstndigen wegen mangelnder Fachkenntnis Folge geben – laut dem Anwalt ein sehr seltener Fall, weil die gerichtlich beauftragten Sachverstndigen grundstzlich und verstndlicherweise vom Gericht beibehalten werden, auch wenn sie fr eine Partei ein ungnstiges Gutachten abgeben. In vorliegendem Fall war der Sachverstndige aber nicht mehr tragbar. Fr den nchsten bestellten Sachverstndigen war die Abrechnung dann in keiner Weise schlssig und nachvollziehbar. Schon aus diesem Grunde wurde nun das Klagebegehren vom Gericht komplett abgewiesen.

Der Advokat abschlieend: „Man kann zusammenfassend nur sagen: Gut achten aufs Gutachten!“



Ordentlich vermessen hatte sich ein Gutachter bei der gepflasterten Flche einer Hauseinfahrt im Tannheimer Tal.

Symbolfoto: Thinkstock